

federführendes Amt:	Eigenbetrieb Rettungsdienst
Antragssteller:	Dr. Fehse
Datum:	21.01.2009

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisausschuss	03.12.2008	
Kreistag	17.12.2008	
Kreistag	04.02.2009	

Betreff:**Gebührensatzung Rettungsdienst 2009****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2009 (siehe Anlage 1)

Sachdarstellung:

Gesetzliche Grundlage für die Gebührensatzung Rettungsdienst ist das Brandenburgische Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) vom 14.07.2008. Entsprechend § 6 (1) BbgRettG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes.

Die Finanzierung des Rettungsdienstes erfolgt nach § 17 (1) BbgRettG durch die Erhebung von Benutzungsgebühren. Diese werden durch die Träger des Rettungsdienstes auf Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt und als Gebühren durch Satzung festgestellt.

Basis der Ermittlung der Gebühren ist die zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden Brandenburgs und der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg (ARGE) vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).

Die KLR für das Jahr 2009 (Anlage 2) wurde am 17. 11. 2008 der ARGE zur Stellungnahme übergeben. Die Anhörung gemäß § 17 Abs. 2 fand am 08.12.2008 statt.

Strittiger Punkt der Anhörung war die so genannte „Behandlung vor Ort“. In diesen Einsatzfällen kommt es zu keinem Transport des Patienten. Nach dem SGB V sind bei solchen Einsatzfällen die gesetzlichen Krankenkassen nicht sofort kostenpflichtig, sondern der Patient, der den Gebührenbescheid bekommt, kann ihn bei seiner Krankenkasse zwecks Begleichung einreichen.

Um den Aufwand für Patienten, Krankenkassen und Landkreis zu reduzieren, gab es am 06.12. 2002 eine Vereinbarung, dass zukünftig die Krankenkassen die Kosten dafür übernehmen.

Ausschlaggebend war damals die Überlegung, aus Kostenerstattungsgründen keine unnötigen Transporte in ein Krankenhaus mit all den damit verbundenen zusätzlichen Kosten zu veranlassen, wenn nur eine Behandlung vor Ort aus medizinischer Sicht als ausreichend angesehen wurde. Die Übernahme der Kosten wurde und wird von einigen wenigen - aber dafür großen Krankenkassen - immer wieder abgelehnt.

Da Erklärungen der Krankenkassen zur Kostenübernahme fehlen (siehe auch § 4 Abs. 2 des vorliegenden Satzungsentwurfs), wären die Gebührenbescheide zumindest in jenen Fällen direkt an die Gebührenschuldner zu versenden und durch diese zu begleichen (siehe auch § 4 Abs. 3 des Entwurfs). Im Nachgang könnten die Versicherten dann die Rückerstattung bei ihrer jeweiligen Kasse beantragen. Der Ausgang ist aber in jedem Einzelfall offen.

Der Landesgesetzgeber hat mit seiner Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 14.07.2008 darauf reagiert und derartige Einsätze als Fehlfahrten definiert. Auch der Landkreistag hatte mit einem darauf aufbauenden Mustersatzungsentwurf vom 13.11.2008 den Landkreisen empfohlen, Vorortbehandlung als Fehlfahrten zu betrachten und die Kosten auf die übrigen Einsätze mit erfolgtem Patiententransport umzulegen. Entsprechend den Erläuterungen zum Rettungsdienstgesetz sollten damit soziale Härten vermieden werden.

Dem Landkreis kam diese Regelung aus eben den gleichen Gründen entgegen. Außerdem wäre damit ein erheblicher Unsicherheitsfaktor beim Ausgleich unserer Forderungen weggefallen.

Die Krankenkassen drohten in der Anhörung mit einer Normenkontrollklage mit dem Argument, die transportierten Patienten müssten von anderen verursachte Kosten mit übernehmen. Dies wäre ein Verstoß gegen § 13 Gebührengesetz des Landes Brandenburg.

Daraufhin hat der Landkreistag einen zweiten Mustersatzungsentwurf für den § 3 Gebührenschuldner herausgegeben, der nun textgleich in die zur Beschlussfassung vorliegenden Satzung übernommen wurde.

Parallel wurde durch den Landkreis Märkisch-Oderland die Deutsche Angestellten Krankenkasse (DAK) als eine Kasse, die die Vorortbehandlung nicht mehr bezahlt, öffentlich gebrandmarkt. Das hat zum Einlenken der DAK auch gegenüber dem LOS geführt, wie der Leiter der Regionalstelle am 15.01.09 mündlich mitteilte. In einer schriftlichen Erklärung will sich die DAK bereit erklären, zukünftig Rettungseinsätze, bei denen es zu einer medizinischen Versorgung aber keinem Transport gekommen ist, zu bezahlen (lag bis 21.01.09 noch nicht vor).

Fazit: Der vorliegende Satzungsentwurf und die dafür hinterlegte KLR berücksichtigen die Behandlung vor Ort wieder als gebührenpflichtige Hilfeleistung.

Die von der Stadt Frankfurt (Oder) kalkulierten Leitstellenkosten des Rettungsdienstes belaufen sich 2009 auf 527.620,88 €.

Im Anhörungsgespräch am 27.11.2007 wurde zwischen dem LOS und der ARGE der Krankenkassen vereinbart, ein Gutachten zur bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung in Auftrag zu geben. Ergebnis dessen ist die Neueinrichtung von vier Rettungswachen (Neuzelle, Brieskow-Finkenheerd, Briesen, Spreenhagen), die 2009 voll kostenwirksam werden.

Erneut in die Kalkulation aufgenommen wurde ein Projekt zur Qualitätssicherung von Rettungsdiensteeinsätzen. Die Realisierung konnte 2008 nicht erfolgen, da auf Druck der Kassen anteilig Mittel des Landes Brandenburg beantragt und eingestellt wurden. Diese wurden aber nicht bewilligt. Im seit 18.07.2008 gültigen Rettungsdienstgesetz sind die Kosten für die Qualitätssicherung voll ansatzfähig. Zukünftig sollen medizinische Prozess- und Strukturdaten durchgängig elektronisch erfasst werden, um zum Teil neu eingeführte Behandlungsgrundsätze und strukturelle Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit und medizinischen Sinnhaftigkeit zu bewerten.

Nichteinbringbare Gebührenforderungen müssen aus dem Kreishaushalt erstattet werden. Die derzeit geschätzte Höhe beträgt für 2009 ca. 39.400,00 €.

.....
Landrat / Dezernent

Anlage 1:

Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Ziff.9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, bekannt gemacht am 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), alle in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 04. Februar 2009 mit Beschluss Nr. ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen des Rettungsdienstbereichs Landkreis Oder-Spree samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, soweit sie für den Rettungsdienst tätig wird.
- (3) Die Gebühren entstehen mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes,
 - Inanspruchnahme eines Notarztes,

pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens für die Notfallrettung	387,40 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	176,50 €
- eines Notarztes	202,00 €
- eines Notarztwagens	589,40 €
- eines Krankentransportwagens	100,80 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	0,54 €
-----------------------------	--------

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 3 eingesetzt wird, insbesondere der Transportierte; Gebührenschuldner ist auch derjenige,

- der als Notfallpatient im Sinne des § 3 Abs. 1 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes vor Ort medizinisch behandelt oder versorgt wird, ohne dass nachfolgend ein Transport erfolgt, weil dieser nicht erforderlich ist oder abgelehnt wird,
- der erfolglos reanimiert wird,
- der den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl er weiß oder wissen muss, dass ein dies rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oder-Spree vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Beeskow, den 04. Februar 2009

Manfred Zalenga
Landrat des Landkreises Oder-Spree